

**BERICHT ÜBER DIE 25. SITZUNG DES KONTAKTAUSSCHUSSES
ZUR RICHTLINIE „FERNSEHEN OHNE GRENZEN“
vom 20. November 2007**

1. Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kontaktausschusses. Die Tagesordnung wird angenommen.

**2. Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden
Vorlage der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen SBC und OFCOM**

Die schwedische Delegation präsentiert Hintergrund, Zweck und Mechanismus der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen SBC und OFCOM, die die direkte Weiterleitung schwedischer Beschwerden ohne Übersetzung an das BAKOM ermöglicht. Andere Delegationen zeigen Interesse an einer ähnlichen Form der Zusammenarbeit. Weitere Kooperationsabkommen, z.B. zwischen Estland/Lettland/Litauen und Ungarn/Polen, werden vorgelegt. Die Kommissionsdienststellen erachten eine solche Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der neuen Verfahrensabläufe als interessant, die durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegt wurden.

3. Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Die Kommissionsdienststellen erinnern an den Zeitplan zur Verabschiedung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste: (i) am 15.10.2007: formale Annahme des gemeinsamen Standpunkts im Rat und (ii) am 28-29.11.2007: 2. Lesung und Annahme im Parlament. Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Dienststellen der Kommission schlagen vor, im nächsten Jahr drei Sitzungen des Kontaktausschusses abzuhalten, um die Umsetzung der neuen Richtlinie zu diskutieren. Die Sitzungen könnten sich den Themen Rechtsprechung, kommerzielle Kommunikation sowie grundlegende und neue Bestimmungen widmen. Einige Delegationen schlagen die Abhaltung zweitägiger Sitzungen Anfang des Jahres vor.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Fragen, die diskutiert werden müssen, festzuhalten und bei den bevorstehenden Sitzungen zu präsentieren.

Die Mehrheit des Kontaktausschusses unterstützt die Idee, bei spezifischen Fragen gegebenenfalls Beteiligte einzuladen.

Die Umkehrung der subsidiären Kriterien für die Rechtshoheit in Art. 2 Abs.4 AVMD wird als Beispiel für einen Fall angeführt, in dem ein koordinierter Übergang von TVwF zu AVMD notwendig ist, um Störungen zu vermeiden. Die Kommissionsdienststellen schlagen vor, dass die Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 AVMD unbeschadet der Umsetzung der anderen Bestimmungen von AVMD zum Ende des zweijährigen Umsetzungszeitraums in allen Mitgliedstaaten in Kraft treten sollten.

4. Art. 3a Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ – Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Das Gericht erster Instanz entschied im Jahre 2005 im Fall Infront, dass die *Genehmigung* der Liste des VK durch die Kommission eine Entscheidung war, die durch das Kollegium getroffen werden musste, und von Infront angefochten werden konnte, weil Infront unmittelbar und individuell betroffen war.

Die Kommission erhob gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz Einspruch und bestritt, dass Infront unmittelbar und individuell betroffen war. Der Generalstaatsanwalt bestätigte das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts in seiner Stellungnahme. Das Urteil des EuGH wird in den kommenden Wochen erwartet.

In einer weiteren anhängigen Streitsache vor dem Gericht erster Instanz beanstandet die FIFA die nationalen Maßnahmen Belgiens gemäß Art. 3a TVwF, weil alle Spiele des Finales der FIFA-Weltmeisterschaft aufgelistet werden.

5. Vertretung ethnischer, rassischer und nationaler Minderheiten in den Redaktionen und auf dem Bildschirm – Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Ein Berichtsentwurf auf der Grundlage von Antworten, die der Kommission vorgelegt wurden, wird verteilt. Die Mitglieder des Kontaktausschusses werden aufgefordert, bis Ende des Jahres zum Bericht Stellung zu nehmen.

6. Content Online

Die Kommissionsdienststellen stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit Content Online im Rahmen der i2010-Strategie der Kommission vor. Noch vor Jahresende wird eine Mitteilung der Kommission angenommen werden, die sich den zentralen horizontalen Herausforderungen widmet. Die Mitteilung enthält wahrscheinlich einen Fragebogen und wird einen Vorschlag für eine Empfehlung vorbereiten.

7. Verschiedenes

Die Kommission liefert zusätzliche Informationen über laufende Projekte:

- Mitteilung von Durchführungsmaßnahmen
- Bericht zu Artikel 4 und 5
- Gewaltverherrlichende Videospiele